



Landkreis
Holzminden

Kreisjugendpflege Holzminden

FÖRDER- RICHTLINIEN

zur Kinder- und Jugendförderung.

Für die Durchführung von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Jugendbegegnungen, Projekten, JuLeiCa Aus- und Fortbildungen sowie notwendige Anschaffungen und Sanierungen.

Stand: Mai 2023



05531 - 707 431



kreisjugendpflege@landkreis-holzminden.de



Bürgermeister-Schrader-Straße 24

37603 Holzminden

Vorwort

Der Landkreis Holzminden fördert Kinder- und Jugendarbeit fachlich und finanziell.

Die Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung sollen den Erhalt der vielfältigen, kostengünstigen Angebote für Kinder und Jugendliche im Landkreis Holzminden sicherstellen und zur Durchführung neuer Maßnahmen anregen. Teilnehmer*innen von Angeboten der Jugendarbeit machen wichtige Erfahrungen und erlernen Schlüsselkompetenzen für ihre private, schulische und berufliche Zukunft.

Die Angebote fördern damit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung des Landkreises Holzminden. Für Eltern stellen sie darüber hinaus eine kompetente Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder dar. Investitionen in die Kinder- und Jugendarbeit erhöhen die Lebensqualität der Bevölkerung im Landkreis Holzminden.

Neben den Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung, die den Trägern der Jugendarbeit finanzielle Planungssicherheit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geben, legt der Landkreis Holzminden ein qualifiziertes Aus- und Fortbildungsangebot für Ehrenamtliche vor, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Die Kreisjugendpflege berät Ehren- und Hauptamtliche zum Thema „Jugendarbeit“, führt Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Projekte durch und schafft Strukturen zur besseren Vernetzung.

Der Landkreis Holzminden fördert darüber hinaus die Angebote der offenen Jugendarbeit der Jugendzentren und die mobile Jugendarbeit (Streetwork).

Inhalt

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Antragsberechtigte Zielgruppen
- 1.2 Förderfähiger Personenkreis
- 1.3 Ausschluss der Förderung
- 1.4 Rechtsanspruch

2. Antragsverfahren

- 2.1 Antragsstellung
- 2.2 Antragsfristen

3. Verwendungsnachweis

4. Ausnahmeregelung

5. Kategorien der Förderung

- 5.1 Tagesausflüge
- 5.2 Freizeiten
- 5.3 Internationale Jugendbegegnungen
- 5.4 Jugendleiter*innen - Aus- und Fortbildungen
- 5.5 Besondere Projekte der Jugendarbeit
- 5.6 Verbandliche Förderung
- 5.7 Baumaßnahmen in Jugendräumen
- 5.8 Beschaffungen für die Jugendarbeit

6. Publikationen

7. Inkrafttreten

1. Allgemeine Voraussetzungen

Inkrafttreten: 13.04.2023

1.1 Antragsberechtigte Zielgruppen

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen, welche Maßnahmen der Jugendarbeit für junge Menschen aus dem Landkreis Holzminden anbieten und eine bestehende Kinderschutzvereinbarung mit der Kreisverwaltung eingegangen sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Träger*innen der öffentlichen Jugendarbeit.

1.2 Förderfähiger Personenkreis

Der Landkreis Holzminden gewährt einen Zuschuss für Maßnahmen der Jugendarbeit nur, wenn diese von einer volljährigen Person geleitet werden, die mindestens durch eine Jugendleiter*innen Ausbildung (JuLeiCa), Übungsleiter*innen-/Trainer*innenlizenz oder pädagogische Ausbildung qualifiziert ist.

Je 6 angefangene jugendliche Teilnehmende (TN) aus dem Landkreis Holzminden ist eine Betreuungsperson förderungswürdig.

Betreuungskräfte mit einer aktuellen JuLeiCa bekommen den 1,5 – fachen Fördersatz und sind in der TN-Liste gesondert zu kennzeichnen.

Die förderfähigen Altersstufen sind den einzelnen Förderkategorien zu entnehmen.

1.3 Ausschluss der Förderung

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen;
- Konfirmand*innenfreizeiten;
- Maßnahmen, die überwiegend sportlicher Art sind und wettkampf- oder trainingsähnlichen Charakter haben;
- Maßnahmen, die im überwiegenden Maße verbandlichen oder religiösen, parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

1.4 Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsstellung

Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Vordrucken an den Landkreis Holzminden, Jugendpflege, Bgm.-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden zu richten.

Die Antragsformulare sind über die Homepage des Landkreises Holzminden (www.landkreis-holzminden.de), oder auf Nachfrage direkt von der Kreisjugendpflege zu beziehen.

Mit jedem Antrag sind alle benötigten Informationen und Nachweise, die für die Antragsbearbeitung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsstellenden werden gebeten, sich bei Fragen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der Kreisjugendpflege in Verbindung zu setzen. Durch ein einheitliches Antragsverfahren kann eine zügige Bearbeitung gewährleistet und einer möglichen Ablehnung im Vorfeld entgegengewirkt werden.

2.2 Antragsfristen

Die Fristen zur Antragsstellung sind den einzelnen Förderkategorien (Nr. 5) zu entnehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden. Dieser Antrag ist schriftlich und formlos vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen.

3. Verwendungsnachweis

Über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis (Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben) zu führen, der je nach Art der Maßnahme individuell ist. Nähere Angaben zum Verwendungsnachweis sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Allgemeine Grundsätze zum Verwendungszweck

Für alle in den Richtlinien aufgeführten Maßnahmen gilt, dass eine Rückforderung oder Kürzung des Zuschusses erfolgen kann, wenn...

- der Verwendungsnachweis unrichtig, nicht vollständig ist oder nicht fristgerecht eingeht;
- die Mittel nicht zweckbestimmt verwendet werden;
- unrichtige Angaben gemacht werden;
- die veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden;
- oder sich der Finanzierungsplan ändert.

4. Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann die Kreisjugendpflege bis zu Zuschussbeträgen von 1.500€ abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.

Darüber hinaus entscheidet über Ausnahmefälle der Jugendhilfeausschuss.

5. Kategorien der Förderung

5.1 Tagesausflüge

Als Tagesausflüge gelten Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, deren Programm spiel-, spaß-, freizeit- oder bildungsorientiert ist.

Voraussetzungen: Das Angebot darf nicht überwiegend auf die verbandlichen Zwecke des Trägers ausgerichtet sein und muss mindestens ein Programm von 4 Zeitstunden umfassen.

Teilnehmer*innen: Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren. Schüler*innen, Auszubildende, junge Menschen im FSJ oder BFD, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen und Student*innen bis einschließlich 26 Jahre.

Antragsfrist: Bis maximal 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm, Teilnehmerliste (Vor- und Nachname, Wohnort Geburtsdatum und Unterschrift), Qualifikationsnachweise der JuLeiCa-Inhaber*innen sowie der Leitung, Bescheinigungen (Schülerausweis, Immatrikulationsnachweis o.ä.) für Teilnehmer*innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren.

Förderung: 5,- € je Tag und TN. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein*e Betreuer*in gefördert.

5.2 Freizeiten

Als Freizeiten gelten Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit mindestens einer Übernachtung, deren Programm spiel-, spaß-, und freizeitorientiert ist.

Voraussetzungen: Das Angebot darf nicht überwiegend auf die verbandlichen Zwecke des Trägers ausgerichtet sein.

Teilnehmer*innen: Kinder und Jugendliche von 4 bis einschließlich 17 Jahren. Schüler*innen, Auszubildende, junge Menschen im FSJ oder BFD, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen und Student*innen bis einschließlich 26 Jahre.

Antragsfrist: Bis maximal 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm; TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift), Qualifikationsnachweise der Leitung sowie den JuLeiCa-Inhaber*innen, Bescheinigungen (Schülerausweis, Immatrikulationsnachweis o.ä.) für Teilnehmer*innen im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren.

Förderung: 6,- € im Inland, 8,- € im Ausland je Tag und TN. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein/e Betreuer/in gefördert. Der An- und Abreisetag wird grundsätzlich als jeweils ein Tag gewertet.

5.3 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen dienen der Auseinandersetzung mit kulturspezifischen Lebens- und Denkweisen sowie wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland und das Partnerland. Sie finden in Form von Begegnungen, Seminaren, Arbeitsprogrammen und Fachkräfteaustausch statt.

Voraussetzungen: Gegenseitigkeit des Austausches. Es muss eine qualifizierte Vor- und Nachbereitung stattfinden und das Programm darf nicht überwiegend touristisch orientiert sein.

Teilnehmer*innen: Jugendliche und junge Menschen von 12 bis einschl. 26 Jahren.

Antragsfrist: Bis zum 01.10. des Vorjahres.

Nachweise: Programm; Kostenplan; TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift); Qualifikationsnachweise der Leitung sowie den JuLeiCa-Inhaber*innen.

Förderung: 10,- € je Tag und TN. Pro angefangenen 6 TN wird außerdem ein*e Betreuer*in gefördert. Der An- und Abreisetag wird grundsätzlich als jeweils ein Tag gewertet.

5.4 Jugendleiter*innen- Aus- und Fortbildung (JuLeiCa)

Voraussetzungen: Die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen wird nur dann durch den Landkreis Holzminden gefördert, wenn sie von Personen durchgeführt wird, die durch ihre Tätigkeit und Qualifikation für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen befähigt sind.

Die JuLeiCa-Ausbildung muss von einem/einer anerkannten Träger*in der Jugendhilfe nach den geltenden Richtlinien des Kultusministeriums durchgeführt werden. Die Ausbildung muss mindestens **50** Unterrichtsstunden umfassen. Fortbildungen müssen einen zeitlichen Umfang von mindestens 4 Stunden aufweisen.

Teilnehmer*innen: Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren (in begründeten Ausnahmefällen schon ab 12 Jahren).

Antragsfrist: Bis max. 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm; Kostenplan; TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift); Qualifikationsnachweis der Leitung sowie JuLeiCa-Inhaber*innen.

Förderung: Max. 10,- € je Tag und TN; bei Übernachtung: 4,- € zusätzlich. Pro

angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein*e Betreuer*in gefördert. Der An- und Abreisetag wird grundsätzlich als jeweils ein Tag gewertet.

5.5 Besondere Projekte der Jugendarbeit

Besondere Projekte der Jugendarbeit sind:

- Maßnahmen der politischen und kulturellen Bildung
- Maßnahmen der qualifizierten Mädchen- und Jungenarbeit
- Maßnahmen der Jugendsozialarbeit
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Maßnahmen mit besonderem integrativen Aspekt
- Maßnahmen mit besonderem ökologischen Hintergrund
- Maßnahmen zur Digitalisierung

Teilnehmer*innen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6 bis einschließlich 26 Jahren.

Antragsfrist: Bis max. 3 Monate nach Ende der Maßnahme.

Nachweise: Programm/Konzept, Übersicht der Ein- und Ausgaben (ohne Belege), TN-Liste (Vor- und Nachnamen, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift); Qualifikationsnachweis der Leitung sowie JuLeiCa-Inhaber*innen.

Förderung: Max. 10,- € je Tag und TN, bei Übernachtungen 4,- € zusätzlich. Pro angefangenen 6 TN aus dem Landkreis Holzminden wird ein*e Betreuer*in gefördert.

5.6 Verbandliche Förderung

Der Landkreis Holzminden fördert und unterstützt die Arbeit des Kreisjugendringes, der Kreisjugendfeuerwehr und der Spiel- und Lernetreffs der Arbeiterwohlfahrt durch Beratung und einen pauschalen Zuschuss für nachzuweisende Aufwendungen der Jugendarbeit.

Antragsfrist: Jeweils zum 01.10. des Vorjahres.

5.7 Baumaßnahmen in Jugendräumen

Dringend erforderliche Sanierungen von Jugendräumen freier Träger*innen werden vom Landkreis Holzminden mit bis zu 25% der Kosten, jedoch max. 15.000€ gefördert. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können Erweiterungen oder Neubauten bezuschusst werden. Soll eine Maßnahme vor Bewilligung durch den Landkreis Holzminden begonnen werden, ist ein formloser Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, um die grundsätzlichen Förderungswürdigkeit sicherzustellen. Dadurch entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Antragsfrist: Jeweils zum 01.10. des Vorjahres.

5.8 Beschaffungen für die Jugendarbeit

Beschaffungen, die spezifisch für die Jugendarbeit freier Träger*innen zweckbestimmt und notwendig sind, werden vom Landkreis Holzminden mit bis zu 50% der Kosten, jedoch max. 5.000€ gefördert.

Antragsfrist: Es ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, sofern die Beschaffung vor der Bewilligung erfolgen soll. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Publikationen

Bei öffentlichen Publikationen nach der Maßnahme (z.B. nachträglichen Zeitungsberichten) soll die Förderung durch den Landkreis Holzminden erwähnt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Kreistages vom **06.03.2023** beschlossen und treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.



Zu den Antrags-
formularen

Kontakt

Landkreis Holzminden

Kreisjugendpflege

Bereich 1.57

-  05531 - 707 431
-  kreisjugendpflege@landkreis-holzminden.de
-  **Bürgermeister-Schrader-
Straße 24
37603 Holzminden**